

Die administrative Organisation des Veltlins, von Bormio und Chiavenna, 16.–18. Jahrhundert

Kommentar

Das Schema veranschaulicht die administrativ-gerichtliche Einteilung in Bezirke mit überkommunalem Charakter und verzeichnet gleichzeitig die Repräsentativ- und Exekutivorgane sowie die Gerichtsbehörden.

Die Gemeinde war die rechtliche und organisatorische Grundeinheit. Die überkommunalen Bezirke waren einerseits die beiden Grafschaften Chiavenna und Bormio, andererseits das Veltlin, welches in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Gerichts- und Militärbezirke (terziori) eingeteilt worden war, nämlich in einen unteren, in einen mittleren mit dem Hauptort Tresivio (später Sondrio) und in einen oberen Terziere mit dem Hauptort Stazzona (später Tirano).

Die Drei Bünde übernahmen 1512 diese politisch-administrative Organisation praktisch unverändert. Die Bündner besetzten fortan die wichtigen Ämter. Vorher hatte Mailand dieses Recht besessen.

Die Amtsinhaber, seit 1515 ausschliesslich Bündner, wurden Podestà oder Pretore (in Piuro, Traona, Morbegno, Tirano und Bormio) und Commissari oder Commissario (Chiavenna) genannt; der mittlere Terziere wurde vom Landeshauptmann oder Governatore (Zivilverwaltung) beziehungsweise vom Capitano Generale di Valtellina (Militärverwaltung) verwaltet. In Sondrio amtete der Landeshauptmann als Amtsrichter, in strafrechtlichen Fällen unterstützt von einem Vicari oder Vicario.

Die Kompetenzen dieser Amtspersonen bestanden in der Rechtsprechung; hinzu kamen Militäraufgaben sowie die Überwachung der kommunalen Administrationen.

Ausserhalb ihrer Kompetenzen lagen die Exekutiv- und Legislativgewalt. Diese blieb auch unter der Bündner Herrschaft bei den Gemeinden.

Die Wahrnehmung überlokaler Aufgaben (zum Beispiel Strassenarbeiten, Kostenverteilung für Militärdienst und Militärausgaben, Festsetzung von Steuern, Verwaltung des Gemeinwesens) besorgte in jedem Bezirk ein aus Vertretern der Gemeinden zusammengesetztes Gremium, dessen Bezeichnung variierte: Rat der Grafschaft (Consiglio di Contado), Rat der Jurisdiktion (Consiglio di Giurisdizione), Rat des Terziere (Consiglio di Terziere) und Talrat (Consiglio di Valle).

In der Grafschaft Bormio waren die Institutionen der Jurisdiktion und der Gemeinde identisch. In Bormio lag auch die richterliche Gewalt bei der Gemeinde; der Podestà hatte allerdings das Begnadigungsrecht.

Die Val San Giacomo, welche die Bündner vom Gerichtsbezirk Chiavenna abtrennt und mit einer eigenen Gerichtsbehörde ausgestattet hatten, ernannte ihren eigenen Podestà (Ministrale), der exekutive und richterliche Funktionen besass. In zivilrechtlichen Fällen wurde er von einem Statthalter oder Luogotenente, in strafrechtlichen Fällen vom Commissari von Chiavenna unterstützt.

Literatur:

Vgl. den Beitrag von Guglielmo Scaramellini in Band 2 (Kurzfassung).